



Verkehrssicherheit: Beispiele aus der Praxis

Parken und Güterumschlag

In Zusammenarbeit mit der Verkehrsschule Zug stellen wir Ihnen unter der Rubrik «Aus der Praxis» verschiedene Verkehrssituationen vor. Anhand von Praxisbeispielen erklären wir Ihnen 1:1 die richtigen Verkehrsregeln.

Sven Meier, Präsident der Verkehrsschule Zug, gibt Auskunft zu Verkehrsregeln und Situationen. Haben Sie Fragen oder Unklarheiten? Zögern Sie nicht, ihn zu kontaktieren und Sie erhalten kompetent Auskunft.

Nach Art. 37 des Strassenverkehrsgesetzes SVG, dürfen Fahrzeuge dort nicht angehalten oder abgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Wo möglich sind sie auf Parkplätzen abzustellen. Was in der Theorie ganz einfach klingt, gestaltet sich in der Praxis oftmals etwas schwieriger. Wo darf das Auto parkiert werden? Ist das Parken umsonst oder muss ich den nächsten Parkautomaten aufsuchen?

Wie lange darf das Auto stehen bleiben? Weiss, blau, gelb markierte Parkfelder, was ist das überhaupt? Vielen Autofahrern ist so einiges im Strassenverkehr ein Rätsel. Wir werden hier etwas Licht ins Dunkle bringen.

Parken – eine Frage der Farbe

Parkplätze sind immer markiert. Achten Sie auf die Farbe. Im Grundsatz gilt:

- Weiss markierte Parkfelder: nummeriert und gebührenpflichtig. Sie müssen somit den nächsten Parkautomaten aufsuchen.
- Gelb markierte Parkfelder: private- oder Firmenparkplätze. Sind Sie weder Eigentümer noch Firmenkunde, dürfen Sie hier nicht parken.

- Blau markierte Parkfelder (ohne zusätzliche Anzeige einer zeitlichen Beschränkung): Montag bis Samstag und von 8.00 bis 18.00 dürfen Sie je nach Zeit der Ankunft für 60 oder 90 Minuten kostenlos parken. Dafür wird die Parkuhr auf die nächste halbe Stunde eingestellt. Kommt man zum Beispiel um 11.00 Uhr an, wird die Parkscheibe auf 11.30 gestellt. Sie dürfen bis 12.30 parken. Kostenlos ist es hingegen an Sonn- und Feiertagen von 19.00 bis 7.00 Uhr. Blau markierte Parkfelder (mit der zusätzlichen Anzeige einer Beschränkung der Parkzeit): Fahrzeuge dürfen höchstens so lange parkiert werden wie auf der Zusatztafel vermerkt.

Sind keine geeigneten Parkplätze in der Nähe, so nutzen wir gelegentlich die unterschiedlichsten Plätze, um unser Fahrzeug stehen zu lassen. Doch einige Verbote wie beispielsweise jenes auf Hauptstrassen ausserorts, auf Radstreifen, vor und nach Verzweigungen oder auf Brücken sind Sicherheitsrelevant. Im Weiteren ist beispielsweise das Parken auf dem Trottoir untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen. Ohne eine solche Signalisation dürfen Sie auf dem Trottoir nur halten zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen (wobei in beiden Fällen mindestens 1,5 m Freiraum für die Fussgänger bleiben muss).

Privileg Güterumschlag

Unter dem Begriff Güterumschlag versteht das Bundesgericht das Verladen oder Ausladen von Sachen, die nach Grösse oder Gewicht das Befördern durch ein Fahrzeug nötig machen. Der Güterumschlag ist eine Ausnahmeerlaubnis und leitet sich vom Ein- und Aussteigenlassen ab. Folglich hat die Auslegung des Begriffs restriktiv zu erfolgen. Was Güterumschlag ist, bestimmt sich nach sachlichen (schwere, sperrige Materialien oder eine grosse Anzahl), zeitlichen (nur die effektive Zeit

zum aus- und einräumen ist erlaubt) und räumlichen (das Fahrzeug muss möglichst nahe beim Bestimmungsort abgestellt werden) Gesichtspunkten.

Können Fahrzeuge zum Güterumschlag nicht ausserhalb der Strasse oder abseits vom Verkehr halten, so ist die Behinderung anderer Strassenbenützer möglichst zu vermeiden und die Ladetätigkeit ohne Verzug zu beenden. Es muss eine wenigstens 3 Meter breite Durchfahrt frei bleiben. Für den Güterumschlag auf einem Trottoir ist ebenfalls für die Fussgänger einen Raum von mindestens 1.5m Breite frei zu lassen.

Kein Güterumschlag ist zum Beispiel:

- Vorbereiten einer Ladung
- Aussortieren von Sachen und Gegenständen
- Verpacken, Nachzählen und Kontrollieren einer Lieferung
- Geschäftliche Besprechungen im Zusammenhang mit einer Lieferung
- Demontage und Montage von zu transportierendem Gut
- Kaufen von Zeitschriften und Zigaretten am Kiosk
- Zufahrt zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen
- Usw.

Weitere detailliertere Information zur Thematik finden Sie im Strassenverkehrsrecht unter:

- SVG Art. 37², SVG Art. 41²
- VRV Art. 18¹⁻⁴, VRV Art. 19, VRV Art. 20¹, VRV Art. 20a, VRV Art. 21, VRV Art. 41
- SSV Art. 2a¹⁻³, SSV Art. 48¹⁻⁴

verkehrsschulezug

Sicherheit durch Erfahrung... seit 1975

Die Verkehrsschule Zug ist ein Zusammenschluss unabhängiger Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer. Gemeinsam bieten wir seit über 35 Jahren eine optimale Ausbildung im Strassenverkehr. Unsere Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer werden permanent geschult. So können wir Ihnen stets eine moderne und seriöse Vorbereitung sowohl für die theoretische und die praktische Prüfung wie auch für Auffrischungen in allen Kategorien anbieten.

Verkehrsschule Zug

Baarerstrasse 19
6300 Zug
041 711 40 10
www.verkehrsschule.ch
info@verkehrsschule.ch

